

Merkblatt

Erstellung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch den Kreis Herzogtum Lauenburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich kann ich Ihnen folgende Auszüge aus dem Liegenschaftskataster erstellen:

- Liegenschaftskarte (mit oder ohne Bodenschätzung)
- Flurstücksnachweis (mit oder ohne Bodenschätzung bzw. mit oder ohne Eigentumsnachweis)
- Grundstücksnachweis
- Bestandsnachweis

Die Herausgabe personenbezogener Daten kann nur beim Vorliegen eines berechtigten Interesses bzw. mit Einverständnis der betroffenen Person erfolgen (s. Anlage).

Sie können die Auszüge gedruckt in Papierform oder digital als pdf-Datei erhalten.

Es entstehen folgende Kosten:

- Liegenschaftskarte: € 26,18 (incl. USt) je Auszug im Format DIN A4 oder DIN A3
- Flurstücks- oder Grundstücksnachweis: € 13,09 (incl. USt) für einen Auszug; für jeden weiteren Auszug bei gleichzeitiger Beantragung mit dem 1. Auszug: € 5,95 (incl. USt)
- Bestandsnachweis: € 26,18 (incl. USt) für einen Auszug; für jeden weiteren Auszug bei gleichzeitiger Beantragung mit dem 1. Auszug: € 5,95 (incl. USt)

Sie können Auszüge aus dem Liegenschaftskataster auch direkt beim Land Schleswig-Holstein über das Internet bestellen. Gehen Sie hierzu bitte auf folgende Internetseite:

<https://geoserver.gdi-sh.de/formular/>

Allgemeine Informationen zum Liegenschaftskataster des Landes Schleswig-Holstein finden Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LVERMGEOESH/Service/serviceLiegenschaftskataster/serviceLiegenschaftskataster_mehrLesen.html

Ich hoffe Ihnen geholfen zu haben. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.



Hinweise zum berechtigten Interesse

Die Einsicht in personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters im Sinne des § 12 Abs. 5 Nr. 3 Vermessungs- und Katastergesetzes sowie das Erteilen von entsprechenden Auskünften und Auszügen daraus ist nur zulässig, wenn der Nutzer ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten darlegt.

Berechtigtes Interesse ist ein öffentliches oder privates, verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Das Darlegen erfordert den Vortrag von Tatsachen, die der auskunftersuchten Stelle überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, wie z. B. die Namen der Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Anschriften. Dies gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

- 1 Ein berechtigtes Interesse hat zunächst derjenige, dem ein Recht am Grundstück oder an einem Grundstücksrecht zusteht, mag er als Berechtigter eingetragen sein oder nicht. Zu diesem Personenkreis gehören:
 - der / die Grundstückseigentümer,
 - der / die Wohnungseigentümer,
 - der / die Erbbauberechtigten und
 - eingetragene oder einzutragende Berechtigte eines Rechts.
- 2 Das berechtigte Interesse ist auch anzunehmen bei:
 - inländischen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Gerichten, Kirchen, Notaren sowie Trägern von leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungsleistungen zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 3 Auch ein tatsächliches Interesse, insbesondere wirtschaftliches Interesse, kann genügen. Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem:
 - die Grundstücksangrenzer (Auskunft über den Eigentümer),
 - der Kreditgeber des Eigentümers, wenn der Kredit im Grundbuch abgesichert werden soll und
 - der Gläubiger einer gegen den Grundstückseigentümer durchsetzbaren Forderung, welcher aufgrund eines Vollstreckungstitels die Zwangsversteigerung in das Grundstück- / Wohnungs- bzw. Teileigentum oder Erbbaurecht betreiben möchte.
- 4 Aber auch folgende Interessen wurden von der Rechtsprechung bei Vorlage weiterer Nachweise anerkannt:
 - ein öffentliches Interesse (u. a. Pressefreiheit),
 - ein Kaufinteresse, wenn der Eigentümer Verkaufsabsichten hat und zustimmt,
 - ein Interesse des Mieters bei bestehendem Mietverhältnis und
 - ein wirtschaftliches Interesse, das sich aus gewissen Rechten gegenüber dem Eigentümer ergeben kann (u. a. aus dem Pflichtteilsrecht).